Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Ludwigsburg

vom 26. November 2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 26. November 2003 mit Änderung vom 25.10.2017, 24.07.2019 und 28.06.2023 beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Ludwigsburg erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die Abwasserbeseitigung in der Form des Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand f\u00fördernden oder ihn wirtschaftlich ber\u00fchrenden Gesch\u00e4fte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und \u00föffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsf\u00fchrungen \u00fcbernehmen, wenn der zu f\u00fchrende Betrieb/die zu f\u00fchrende Einrichtung Ber\u00fchrungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist. Zur Erf\u00fcllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (5) Der Betrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu behandeln.

§ 2 Name

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Stadtentwässerung Ludwigsburg.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bis zum Wirtschaftsjahr 2017 die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und ab dem Wirtschaftsjahr 2018 die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) entsprechend an.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind

- 1. der Gemeinderat,
- 2. der Betriebsausschuss,
- 3. der Oberbürgermeister und
- 4. die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 - 1. die Bestellung, Festsetzung der Vergütung und Entlassung der Betriebsleitung,
 - 2. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 - 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen sowie den Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben.
 - 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 - 5. die Aufstellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
 - 6. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 - 7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts sowie die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 - 8. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
 - 9. die Entlastung der Betriebsleitung.

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 9 zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung Ludwigsburg. Der Betriebsausschuss besteht aus Mitgliedern, die dem nach der Hauptsatzung gebildeten Mobilitäts- und Umweltausschuss angehören. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung im Gemeinderat.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 für ihn ausgewiesenen Aufgaben.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Gemeinderat kann eine Person zur Ersten Betriebsleitung bestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).
- (4) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb. Soweit mehrere Personen zur Betriebsleitung bestellt sind, sind sie einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den

Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinde- rat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Ein- zelfall	250	250	1.500	1.500
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Investitionsprogramms bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Ge- samtkosten im Einzelfall	unbe- grenzt			
	c) Vergabe von Aufträgen für Planungen oder Gutachten im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
	d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Erfolgsplans soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind	350	350	1.500	1.500
2	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Liquiditätsplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsa	usschuss	Gemeinde-
		leitung		rat	

		bis zu	mehr als	bis zu	mehr als
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	6
3	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	500	500	1.000	1.000
4	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt im Einzelfall	50	50	unbe- grenzt	
5	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbe- grenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirt- schaftsplans	unbe- grenzt	-	-	-
6	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	150	150	unbe- grenzt	
7	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei ei- nem Verzicht im Einzelfall	200	200	unbe- grenzt	
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	150 und bis 6 Monate 75 zeitlich unbe-	übrige Fälle	unbe- grenzt	
		schränkt			
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	200	200	unbe- grenzt	
8	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter		nach allgemeinen Grundsätzen		
Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinde- rat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR

1	2	3	4	5	6
9	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	10	10	unbe- grenzt	
10	Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, soweit dadurch keine erheblichen Verpflichtungen für den Eigenbetrieb entstehen	0	0	unbe- grenzt	
11	Zustimmung zu a) erfolggefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	200	200	unbe- grenzt	
	b) Mehrausgaben bei Vorhaben des Investitionsprogramms (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	250	250	unbe- grenzt	
	c) über- und außerplanmäßigen Ver- pflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungs- ermächtigungen	250	250	1.000	1.000
12	Erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan, die eine Änderung des Wirtschaftsplans erfordert				500

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsle	i Rotrio	osaus-	Gemeinderat	
INI.	Angelegennen				Gemenderat	
		tung	tung schuss			
1	2	3	4		5	
1	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung	bis Entgel	t- ab Er	ntgelt-	Betriebslei-	
	der Beschäftigten, die nicht nur vorüber-	gruppe 13	3 grupi	oe 14	tung	
	gehende Übertragung einer anders be-	TVöD sow		öD	9	
	werteten Tätigkeit und Festsetzung der	Zeit-		00		
	Vergütung sowie sonstige personalrecht-	angestellt	e			
	liche Entscheidungen					
Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsa	usschuss	Gemeinde-	
		leitung			rat	
		bis zu	mehr als	bis zu	mehr als	
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	

1	2	3	4	5	6	
2	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen		x grundsätzlich		x bei Regelung durch Satzung	
3	Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist.				х	
4	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter der Stadt				х	

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004, die Änderung am 01.07.2023 in Kraft.